



Mitteilung

Datum 10.04.2018

Marktprämie und Grundversorgung gemäss Artikel 31 des Energiegesetzes

1 Ausgangslage

Zur Marktprämie Berechtigte, die mit der Grundversorgung nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) betraut sind, müssen für die Bestimmung der zur Marktprämie berechtigenden Menge Elektrizität rechnerisch diejenige Menge abziehen, die sie in der Grundversorgung maximal verkaufen könnten (Art. 31 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 [EnG; SR 730.0]). Im Gegenzug dürfen sie die Gestehungskosten der abgezogenen Menge bei ihren Verkäufen in der Grundversorgung in die dortigen Tarife einrechnen. Das darf auch tun, wer infolge des Abzugs keine Marktprämie erhält (Art. 31 Abs. 3 EnG).

2 Fragen und Antworten

1 Braucht es ein Gesuch um Marktprämie beim Bundesamt für Energie (BFE), um Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen prioritär der Grundversorgung zuweisen zu dürfen?

Vom Recht, die in der Grundversorgung absetzbare Elektrizität auch effektiv dort und zu Gestehungskosten zu verkaufen (Art. 31 Abs. 3 EnG), dürfen die Berechtigten erstmals für das Jahr 2018 und letztmals für das Jahr 2022 Gebrauch machen (Artikel 108 Absatz 2 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 [EnFV; SR 730.03]). Um von diesem Recht Gebrauch zu machen, ist kein vorgängiges Gesuch um Marktprämie beim BFE notwendig. Mit Einreichung der Kostenrechnung bei der ElCom sind Informationen zum Umfang der gesamten Grosswasserkraftproduktion und der entsprechenden Gestehungskosten sowie zum der Grundversorgung zugewiesenen Anteil der Grosswasserkraftproduktion in geeigneter Weise mitzuliefern. Verfügungen des BFE im Zusammenhang mit Marktprämiengesuchen sind von den Berechtigten der ElCom zur Kenntnis zu bringen.

2 Wie erfolgt die Einrechnung der Gesteungskosten der Elektrizität aus Grosswasserkraft in die Grundversorgung?

Die Berechtigten dürfen Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen im Umfang ihres Grundversorgungsabsatzes in den Jahren 2018 bis 2022 in der Grundversorgung zu Gesteungskosten verkaufen. Diese Menge reduziert sich entsprechend, wenn in der Grundversorgung Elektrizität aus anderen Erzeugungsanlagen abgesetzt wird. Für das Geschäftsjahr 2018 bedeutet dies, dass dieses Recht vollständig über die Deckungsdifferenzen abzuwickeln ist. Mit Blick auf die Tarife 2019 sind die Ausgangswerte aus dem Geschäftsjahr 2017 im Rahmen der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundversorgungseinbringungsrechts entsprechend anzupassen.

3 Wie verhalten sich die Bestimmungen zur Marktprämie zu den Bestimmungen aus der Strategie Stromnetze?

Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie gemäss Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG bis zum Auslaufen der Marktprämie die Gesteungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen und müssen Preisvorteile nach Artikel 6 Absatz 5 StromVG nicht miteinrechnen. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im Inland abzüglich allfälliger Unterstützungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen.

Zurzeit sind die Verordnungsbestimmungen zur Umsetzung der Strategie Stromnetze in Erarbeitung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch nicht festgelegt, weshalb das Verhältnis der Bestimmungen zur Marktprämie zu jenen aus der Strategie Stromnetze noch nicht abschliessend geregelt ist.